

Frank Samirae

Holunderweg 9
51427 Bergisch Gladbach

An den
Integrationsrat
Athanasia Mantziou
(Geschäftsführung Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration)
Stadt Bergisch Gladbach – Der Bürgermeister
Fachbereich 5 – Jugend und Soziales
Soziale Stadtentwicklung
Sachgebiet Integration & sozialräumliche Netzwerkarbeit

Datum: 07.04.2026

**Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Integrationsrates
zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 22.04.2026**

**Betreff: Verbesserung der Erfassung Wahlberechtigter für die Wahl des Ausschusses
für Chancengerechtigkeit und Integration – Dunkelziffer und systemische
Erfassungslücken**

Sehr geehrte Frau Mantziou,

die Verwaltung führt in ihrer Stellungnahme zum Antrag 0174/2026 aus, dass „eine lückenlose Erfassung aller Wahlberechtigten nicht möglich“ sei. Das Wählerverzeichnis werde auf Basis von Einwohnermeldedaten erstellt und durch Ausländerdaten des Rheinisch-Bergischen Kreises ergänzt. Darüber hinaus habe es einer „deutlichen Intervention des Bürgermeisters gegenüber dem Rechenzentrum“ bedurft, um gesonderte Wahlbenachrichtigungen auf gelbem Papier durchzusetzen.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates bitte ich um Weiterleitung der nachfolgenden Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Bitte um **schriftliche Beantwortung zur Sitzung am 22.04.2026**. Die Anfragen beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Sachverhalt, sind kurz gefasst und ermöglichen eine kurze Beantwortung (§ 18 Abs. 2 GO Integrationsrat).

I. Umfang der Erfassungslücke

1. Wie viele Personen waren zum Stichtag der Integrationsratswahl 2025 im Einwohnermelderegister der Stadt Bergisch Gladbach mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit gemeldet?
2. Wie viele Personen wurden aus dem Datenbestand der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises zusätzlich in das Wählerverzeichnis aufgenommen, die aus den Einwohnermeldedaten allein nicht als wahlberechtigt identifizierbar waren?
3. Wie viele Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Einsichtnahme- und Antragsfrist (bis zum zwölften Tag vor der Wahl) einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt? Wie vielen dieser Anträge wurde stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt?
4. Wie viele Wahlbenachrichtigungen konnten bei der Wahl 2025 nicht zugestellt werden und kamen als unzustellbar zurück?

II. Strukturelle Dunkelziffer bei einzelnen Wahlberechtigtenengruppen

5. Über welchen technischen Mechanismus identifiziert die Verwaltung Personen, die nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW wahlberechtigt sind (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung)? Wird der Einbürgerungsvorgang im Einwohnermelderegister so erfasst, dass eine automatisierte Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgen kann, oder ist dies systemseitig nicht vorgesehen?

6. Über welchen technischen Mechanismus identifiziert die Verwaltung Personen, die nach § 27 Abs. 4 Nr. 4 GO NRW wahlberechtigt sind (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG)? Ist dieser Personenkreis aus den vorhandenen Datenbeständen überhaupt identifizierbar?

7. Kann die Verwaltung ausschließen, dass bei der Wahl 2025 wahlberechtigte Personen der Gruppen nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 GO NRW systematisch nicht erfasst wurden? Falls nein: Wie hoch schätzt die Verwaltung die Zahl der nicht erfassten Personen in diesen Gruppen?

III. Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum und Verfahrensverbesserung

8. Welche konkreten strukturellen Schwierigkeiten bestanden bei der Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum bei der Erstellung und dem Versand der Wahlbenachrichtigungen zur Wahl 2025?

9. Welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen plant die Verwaltung, um den Datenabgleich zwischen Einwohnermeldedaten und Ausländerdaten für die nächste Wahl qualitativ zu verbessern?

10. Ist die Verwaltung bereit, dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens im Jahr 2028 einen schriftlichen Bericht über geplante Verbesserungsmaßnahmen im Wahlvorbereitungsverfahren vorzulegen, damit der Ausschuss seiner Beratungsfunktion gemäß § 27 Abs. 7 GO NRW rechtzeitig vor der nächsten Wahl nachkommen kann?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Samirae



Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration